

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bad Nauheim e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter Nr. VR 2656 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die Schaffung und Sicherung eines kulturellen Angebots mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst in Form einer Kunstgalerie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Nauheim und ihre Gäste.
2. Die Förderung der Begegnung von Kunstschaffenden, den Mitgliedern und der Bürgerschaft der Stadt Bad Nauheim, des Wetteraukreises und der Rhein-Main-Region.

§ 3

Aufgaben

1. Die Initiierung, Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen auch mit der Absicht, unterschiedliche Kulturbereiche inhaltlich oder thematisch miteinander zu verbinden.
2. Der ganzjährige Betrieb der Kunstgalerie in der Trinkkuranlage in Bad Nauheim.
3. Die Planung von Art, Anzahl und Dauer der jährlichen Ausstellungen und Veranstaltungen.
4. Die Durchführung und Vernetzung der Ausstellungen und Veranstaltungen mit Partnern in und außerhalb Bad Nauheims.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaften

a. Ordentliches Mitglied

Mitglied im Verein kann jeder werden, der bereit ist, sich aktiv für die Aufgaben des Vereins einzusetzen und seine Kompetenz und Kreativität sowie einen Teil seiner Freizeit dafür ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.

b. Fördermitglieder

Fördermitglied im Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich verpflichten, den Verein mit jährlichen finanziellen Zuwendungen, die den normalen Mitgliedsbeitrag weit überschreiten (s. § 6.2), zu unterstützen.

c. Regularien der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
6. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorstand bis zum 30.09. und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 6

Beiträge und andere Mittel

Die Mittel des Vereins zur Realisierung des Zwecks und Ziels setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und Beiträge der Fördermitglieder.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Zuschüssen, Sponsorengeldern, Spenden.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
4. Sonstigen Einnahmen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Email) eingeladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung schreibt etwas anders vor.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme und Diskussion von Berichten sowie Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstands und der Kassenprüfer.
4. Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Genehmigung der Haushaltsführung und -planung.
7. Diskussion des Jahresprogramms des jeweils nächsten Jahres.
8. Verabschiedung der Beitragsordnung.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
10. Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem, in das Vereinsregister eintragungspflichtigen Vorstand:
der / dem Vorsitzenden,
der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- b) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der / die Vorsitzende und der / die Stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein nach außen.
3. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie in der Regel.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kuratoren oder Institutionen zur Erstellung des Jahresprogramms sowie zur Planung der Ausstellungen bestellen. Die Kuratoren oder Institutionen müssen nicht Mitglieder des Kunstvereins sein.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Arbeit der Kuratoren und Institutionen, besonders über das jeweilige Jahresprogramm.
6. Der Vorstand lädt eine Vertreterin / einen Vertreter des Magistrats zu den Vorstandssitzungen ein.
7. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

**§ 12
Kassenprüfung**

Die für zwei Jahre (jährlich einen neu zu wählenden) gewählten Kassenprüfer haben die Finanzgeschäfte des Vereins nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu prüfen und hierfür der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und auf das Belegwesen, nicht jedoch auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben und Einnahmen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**§ 13
Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 9 Nr. 10) ist nur möglich, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung der Einberufung stand.
2. Die geplanten Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen und zu begründen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und Ziels fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator.

**§ 14
Anwendung des BGB**

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

**§ 15
Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1.02.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.